

Merkblatt zu den ab 01. 07. 2019 geltenden Beiträgen

gemäß Beitragsordnung des PhV BW vom 09. Juli 2010 (siehe Rückseite)

mit Richtgröße R = 18,85 €

Besoldungs- gruppe für Beamte	Entgeltgruppe für Arbeitnehmer	je Monat voller LA	je Monat Teilzeit bis 1/2 LA	je Monat Teilzeit bis 3/4 LA	je Quartal voller LA	je Quartal Teilzeit bis 1/2 LA	je Quartal Teilzeit bis 3/4 LA
		€	€	€	€	€	€
unter A 13	unter E14	18,35	9,18	13,76	55,05	27,54	41,28
A 13	E 14	18,85	9,43	14,14	56,55	28,29	42,42
A 14	E 15	20,15	10,08	15,11	60,45	30,24	45,33
A 15	E 15 Ü und mehr	21,95	10,98	16,46	65,85	32,94	49,38
A16 und darüber		23,75	11,88	17,81	71,25	35,64	53,43
Pensionäre		7,54			22,62		
bei Ehepaaren für das Mitglied mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder geringerem LA		3,77			11,31		
Mitglieder, die vorübergehend ohne Bezüge beurlaubt oder arbeitslos sind		1,88			5,64		
Studenten		1,88			5,64		
Referendare		3,77			11,31		

Der Beitrag für die aktiven Mitglieder wird wie folgt berechnet:

- 50 % bei Teilzeitbeschäftigung mit bis zu ½ Lehrauftrag (bis 14 Stunden),
- 75 % bei Teilzeitbeschäftigung mit bis zu ¾ Lehrauftrag (bis 19 Stunden),
- 100% ab einem Lehrauftrag mit 20 Stunden.

Für Elterngeldbezieher ergibt sich die Beitragsermäßigung durch entsprechende Einordnung mit zwei Dritteln des letzten Lehrauftrags vor Eintritt in die Elternzeit (Mindestbeitrag 50%).

Bitte beachten:

Jedes Mitglied ist nach Beitragsordnung verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.

Irgendwelche Änderungen, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

Martin Brenner, Schatzmeister

Beitragsordnung

Zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der PhV BW von seinen Mitgliedern gemäß § 6 der Satzung Beiträge nach dieser von der Vertreterversammlung am 9. Juli 2010 beschlossenen Beitragsordnung.

1. Gestaffelte, hergeleitete Beiträge:

- a) Regelbeitrag (Richtgröße R): Die Richtgröße ist der Monatsbeitrag für die Mitglieder in Besoldungsgruppe A13. Sie errechnet sich aus 0,43% des Grundgehalts von A13, 5. DA-Stufe der Besoldungstabelle für Beamte (einschließlich monatlicher Anteil der Sonderzuwendung).
- b) Die Monatsbeiträge der anderen Besoldungsgruppen ergeben sich nach nachstehender Tabelle, ebenso die Einordnung der Arbeitnehmer in die entsprechende Beitragsgruppe.

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe für Arbeitnehmer	Monatsbeitrag voller LA
unter A 13	unter E 14	R - 0,50 €
A 13	E 14	R
A 14	E 15	R + 1,30 €
A 15	E 15 Ü und mehr	R + 3,10 €
A16 und mehr		R + 4,90 €
Pensionäre		40 % von R
bei Ehepaaren das Mitglied mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder mit geringerem Lehrauftrag		20 % von R
vorrübergehend ohne Bezüge beurlaubte / arbeitslose Mitgl.		10 % von R
Referendare		20 % von R
Studenten		10 % von R

- c) Der Beitrag ermäßigt sich für die aktiven Mitglieder
 - auf 50 % bei Teilzeitbeschäftigung mit bis zu ½ Lehrauftrag
 - auf 75 % bei Teilzeitbeschäftigung mit bis zu ¾ Lehrauftrag der Stufe nach b)
- d) In Sonderfällen, die sich nicht eindeutig aus dieser Übersicht ergeben, entscheidet der Schatzmeister über die Beitragshöhe.

2. Bei einer Besoldungserhöhung im öffentlichen Dienst erhöht sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend. Die Berechnung des neuen Beitrags wird vom Schatzmeister vorgenommen und beim nächsten Lastschriftzug berücksichtigt.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Lastschriftzug vierteljährlich erhoben. Jedes Mitglied des PhV ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Irgendwelche Änderungen, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind umgehend der Landesgeschäftsstelle / Beitragseinzugsstelle, mitzuteilen.

4. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag zurückerstattet.